

TE OGH 2015/5/13 10Nc13/15s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Fellingner als Vorsitzenden und die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Neumayr und Dr. Schramm als weitere Richter in der Verfahrenshilfesache der Antragstellerin E*****, gegen den Antragsgegner Univ.-Prof. Dr. R*****, wegen Bewilligung der Verfahrenshilfe, über den Antrag der Antragstellerin auf Delegation der Rechtssache an das Landesgericht Korneuburg den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Delegation der Rechtssache an das Landesgericht Korneuburg wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Die Antragstellerin richtete an das Landesgericht Linz einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, weil sie gegen einen gerichtlichen Sachverständigen wegen eines in einem Pflegegeldprozess unrichtig erstatteten Gutachtens eine Schadenersatzklage auf Zahlung entgangenen Pflegegeldes und von Schmerzensgeld erheben wolle. Das Landesgericht Linz leitete ein Verbesserungsverfahren ein.

Die Antragstellerin beantwortete den schriftlichen Verbesserungsauftrag und beantragte die Delegation des Verfahrens an das Landesgericht Korneuburg mit der Begründung, dass sie wegen ihrer körperlichen Behinderungen der Einladung der Richterin des Landesgerichts Linz, sie wegen offener Fragen bei Gericht aufzusuchen, nicht folgen könne. Eine Fahrt mit Chauffeur von ihrem Wohnort nach Linz und zurück sei ihr nur unter Schmerzen möglich.

Das Landesgericht Linz äußerte sich zu diesem Antrag dahin, eine Delegation könnte zweckmäßig sein, erscheine doch eine persönliche (ergänzende) Befragung der Antragstellerin zum Verfahrenshilfeantrag sinnvoll.

Rechtliche Beurteilung

Voraussetzung für die Delegation gemäß § 31 JN ist nach ständiger Rechtsprechung die Gerichtsanhängigkeit der Rechtssache (RIS-Justiz RS0046168; 1 Nd 28/01). Die Gerichtsanhängigkeit tritt erst mit der Überreichung der Klage bei Gericht - mit deren Einlangen in der Einlaufstelle - ein (8 Ob 196/72, SZ 45/110; vgl RIS-Justiz RS0034675). Voraussetzung für die Delegation gemäß Paragraph 31, JN ist nach ständiger Rechtsprechung die Gerichtsanhängigkeit der Rechtssache (RIS-Justiz RS0046168; 1 Nd 28/01). Die Gerichtsanhängigkeit tritt erst mit der Überreichung der Klage bei Gericht - mit deren Einlangen in der Einlaufstelle - ein (8 Ob 196/72, SZ 45/110; vergleiche RIS-Justiz RS0034675).

Im derzeitigen Verfahrensstadium bedarf es noch einer Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag der Antragstellerin durch das Prozessgericht (§ 65 Abs 2 ZPO). Im Übrigen lässt sich dem Akt nicht entnehmen, dass zur

Erledigung des Verfahrenshilfeantrags das eingeleitete Verbesserungsverfahren nicht schriftlich fortgeführt werden könnte. Im derzeitigen Verfahrensstadium bedarf es noch einer Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag der Antragstellerin durch das Prozessgericht (Paragraph 65, Absatz 2, ZPO). Im Übrigen lässt sich dem Akt nicht entnehmen, dass zur Erledigung des Verfahrenshilfeantrags das eingeleitete Verbesserungsverfahren nicht schriftlich fortgeführt werden könnte.

Der Delegierungsantrag war daher im derzeitigen Verfahrensstadium abzuweisen (vgl. 1. Nd. 28/01). Der Delegierungsantrag war daher im derzeitigen Verfahrensstadium abzuweisen (vergleiche 1. Nd. 28/01).

Textnummer

E111293

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0100NC00013.155.0513.000

Im RIS seit

16.07.2015

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at